



# Merkblatt

---

## Beihilfe Heilmittel (Stand: Mai 2023)

Die Beihilfefähigkeit von Heilmitteln ist in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in § 23 i. V. m. den Anlagen 9 und 10 geregelt. Aufwendungen für **ärztlich oder zahnärztlich verordnete** Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchten Stoffe sind bis zu bestimmten **Höchstbeträgen** beihilfefähig. Die ärztliche Verordnung ist der Rechnung bei Antragstellung beizufügen.

### 1. Welche Heilmittel sind beihilfefähig?

Zu den Heilmitteln gehören Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen und Manuelle Lymphdrainage, Packungen, Hydrotherapie und Bäder, Kälte- und Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologische Therapie. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind als Anhang beigefügt.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Behandlungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. Shiatsu, Tai Chi, Qi-Gong, Tui-Na und Akupressur.

### 2. Welche Behandlerinnen und Behandler sind beihilferechtlich anerkannt?

Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die die in Anlage 10 aufgeführten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in ihrem Beruf erbringen.

Dies sind die folgenden, in der vorgenannten Anlage 10 abschließend aufgezählten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel.

#### a) **Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie**

- » Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- » Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
- » Krankengymnastin oder Krankengymnast,

#### b) **Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**

- » Logopädin oder Logopäde,
- » Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
- » Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,

- » staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- » klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- » klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
- » bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
  - Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
  - Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- » Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,

**c) Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie einschließlich Bereich Kälte- und Wärmebehandlung)**

- » Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- » Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

**d) Bereich Podologie**

- » Podologin oder Podologe
- » medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

**e) Bereich Ernährungstherapie**

- » Diätassistentin oder Diätassistent,
- » Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- » Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

### 3. Gibt es Besonderheiten?

Da für Heilmittel festgelegte beihilfefähige Höchstbeträge gelten, kommt es zu keinem Abzug von Eigenbehalten. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die Heilbehandler/-innen. Es wird daher empfohlen, vor der Behandlung nach den Preisen zu fragen bzw. auch Preise zu vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) sowie ein medizinisches Aufbautraining (MAT) beihilfefähig. Hierfür stehen gesonderte Merkblätter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam

im Bundesverwaltungsamt

- Dienstleistungszentrum -

## Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

### Allgemeine Hinweise:

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Neue Höchstbeträge und Leistungen sind fett markiert. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) findet eine rechtsförmliche Revision statt.

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
<b>Bereich Inhalation</b>			
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
	a) als Einzelinhalation	10,10	<b>11,20</b>
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.		
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
<b>Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>			
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00	<b>61,10</b>
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	25,70	<b>26,80</b>
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,30	<b>42,50</b>
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	47,80	<b>53,10</b>
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 25 Minuten	10,80	<b>12,00</b>
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert: bis 30.04.2023 45 Minuten und ab 01.05.2023 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	<b>15,00</b>
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	72,30	<b>80,30</b>
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	19,70	<b>21,80</b>
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	15,60	15,60

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
11	Manuelle Therapie, Richtwert: bis 30.04.2023 30 Minuten und ab 01.05.2023 25 Minuten	29,70	<b>32,20</b>
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	19,00	19,00
13	Bewegungsübungen		
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	11,20	<b>12,40</b>
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 20 Minuten	6,90	<b>7,70</b>
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	19,60	<b>21,80</b>
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	46,20	<b>50,40</b>
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensivonstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,80	8,80
<b>Bereich Massagen</b>			
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten	18,20	<b>19,60</b>
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	21,20	<b>23,50</b>
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	29,30	<b>32,50</b>
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	43,90	<b>48,70</b>
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	58,50	<b>65,00</b>
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	18,70	<b>20,70</b>
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	30,50	30,50
<b>Bereich Palliativversorgung</b>			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00	66,00
<b>Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>			
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		
	aa) Teilpackung	36,20	36,20
	bb) Großpackung	47,80	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltige Bäder		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70	25,70
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	29,70

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.		
<b>Bereich Kälte- und Wärmebehandlung</b>			
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	7,50	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00	<b>13,30</b>
<b>Bereich Elektrotherapie</b>			
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	<b>16,90</b>
44	Iontophorese	8,20	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
<b>Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie</b>			
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Richtwert 60 Minuten	108,00	<b>111,20</b>
47.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	51,70	<b>55,60</b>
47.2	Bericht an die verordnende Person	5,80	<b>6,20</b>
47.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40	<b>111,20</b>
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen		
	a) Richtwert: 30 Minuten	46,00	<b>49,40</b>
	b) Richtwert: 45 Minuten	63,20	<b>68,00</b>
	c) Richtwert: 60 Minuten	80,50	<b>86,50</b>
	d) Richtwert: 90 Minuten	103,40	103,40
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)		
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023	
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer			
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	56,90	<b>61,20</b>	
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60	34,60	
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	103,40	<b>111,20</b>	
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10	56,10	
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.			
<b>Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)</b>				
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80	
51	Einzelbehandlung			
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten	41,80	<b>45,20</b>	
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Min.	55,60	<b>60,90</b>	
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten	72,30	<b>76,20</b>	
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten <sup>1</sup>	128,20	128,20	
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall			
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit			
	aaa) bei motorisch funktionellen Störungen	40,70	40,70	
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	54,40	54,40	
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70	67,70	
	f) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall			
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	123,90	<b>135,60</b>	
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten	166,80	<b>182,60</b>	
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	139,20	<b>152,32</b>	
51.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen);			
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 30 Minuten	32,80	<b>35,90</b>	
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	44,50	<b>48,70</b>	
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	55,10	<b>60,30</b>	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen);		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,00	<b>16,50</b>
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	<b>21,40</b>
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	37,90	<b>39,30</b>
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	70,20	70,20
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	46,20	<b>50,10</b>
53.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld einmal pro Behandlungsfall, Richtwert 120 Minuten	139,20	<b>152,40</b>
53.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert 30 Minuten	36,00	<b>39,40</b>
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	20,60	<b>21,40</b>
<b>Bereich Podologie</b>			
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70	26,70
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90	18,90
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10	25,10
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90	18,90
58.1	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	30,70	30,70
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	41,60	41,60
60	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	26,70	26,70
60.1	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	44,00	44,00
60.2	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	3,00
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Foss-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spannenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	194,60
61.1	<b>Erstbefundung</b>	-	<b>48,80</b>
61.2	<b>Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser</b>	-	<b>86,60</b>
61.3	<b>Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser</b>	-	<b>47,40</b>
61.4	<b>Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser</b>	-	<b>43,40</b>
61.5	<b>Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange</b>	-	<b>86,90</b>
61.6	<b>Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange</b>	-	<b>47,70</b>

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 30.04.2023	ab 01.05.2023
61.7	<b>Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit</b>	-	<b>15,20</b>
61.8	<b>Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange</b>	-	<b>22,80</b>
62	Regulierung der Orthonysiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxspange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxspange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80	74,80
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
<b>Bereich Ernährungstherapie</b>			
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90	<b>68,00</b>
66.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig, Richtwert 60 Minuten	55,50	55,50
66.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50	55,50
66.3	<b>Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall</b>	-	<b>34,00</b>
67	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr,	34,00	34,00
67.1	<b>Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr</b>	-	<b>68,00</b>
68	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	23,80	23,80
<b>Bereich Sonstiges</b>			
69	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
69.1	<b>Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal</b>	-	<b>22,40</b>
69.2	<b>Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/ Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal</b>	-	<b>14,61</b>
70	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels		
71	Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69, 69.1 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		
72	<b>Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person</b>	-	<b>1,30</b>